

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

36. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. Juni 1983	Nummer 38
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
2160	28. 4. 1983	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu den Betriebskosten von Tageseinrichtungen für Kinder	758
2160	28. 4. 1983	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu den Bau- und Einrichtungskosten von Tageseinrichtungen für Kinder	769
2160	28. 4. 1983	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Fachberatung für Tageseinrichtungen für Kinder	795

I.

2160

Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu den Betriebskosten von Tageseinrichtungen für Kinder

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 28. 4. 1983 - IV/2 - 6001.5/6001.7

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt zur Durchführung der Aufgaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt - JWG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. August 1980 (BGBl. I S. 1469), und des Kindergartengesetzes - KgG - vom 21. Dezember 1971 (GV. NW. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1982 (GV. NW. S. 800) - SGV. NW. 216 -, nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften, der Betriebskostenverordnung - BKVO - v. 11. 2. 1983 (GV. NW. S. 54/SGV. NW. 216) und dieser Richtlinien Zuschüsse zu den Betriebskosten von Tageseinrichtungen für Kinder im Wege eines Erstattungsverfahrens.

1.2 Ein Anspruch auf Gewährung des Zuschusses besteht nur, soweit er sich aus dem Kindergartengesetz ergibt. In anderen Fällen entscheidet die Bewilligungsbehörde nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Förderungsfähig sind

2.1 Kindergärten

2.2 Kinderhorte

2.3 altersgemischte Gruppen für Kinder von vier Monaten bis sechs Jahren

2.4 altersgemischte Gruppen für Kinder von drei bis fünfzehn Jahren und

2.5 Kinderkrippen und Krabbelstuben.

3 Zuschußempfänger

Zuschußempfänger sind

- Gemeinden und Kreise und
- Träger der freien Jugendhilfe.

4 Förderungsvoraussetzungen

4.1 Für Kindergärten ergeben sich die Förderungsvoraussetzungen aus dem Kindergartengesetz und der Betriebskostenverordnung. Dasselbe gilt für kombinierte Einrichtungen, soweit sie nach § 4 BKVO als Kindergärten gefördert werden.

4.2 Für andere Tageseinrichtungen für Kinder dürfen Zuschüsse nur gewährt werden,

4.2.1 wenn die Einrichtung nach § 79 Abs. 2 JWG von der Anwendung der §§ 28 ff JWG befreit ist und

4.2.2 wenn das Jugendamt

4.2.2.1 den Bedarf für die Einrichtung nach § 5 und § 6 Abs. 1 JWG feststellt und

4.2.2.2 die Gruppe vor Beginn des Bewilligungszeitraumes in die Liste der zu fördernden Gruppen aufnimmt und

4.2.3 soweit die Einrichtung nicht nach § 4 BKVO als Kindergarten gefördert wird.

4.3 Stellt sich nachträglich heraus, daß die Voraussetzungen für die vollständige oder teilweise Förderung als Kindergarten nach § 4 BKVO nicht vorliegen, ist Nr. 4.2.2.2 nicht anzuwenden.

5 Art und Umfang, Höhe des Zuschusses

5.1 Zuschüsse werden als Anteilfinanzierung zur Projektförderung im Wege des Erstattungsverfahrens gewährt (§ 17 KgG in Verbindung mit § 6 BKVO).

5.2 Kindergärten

5.2.1 Bei Kindergärten ergeben sich Umfang und Höhe des Zuschusses aus dem Kindergartengesetz und der Betriebskostenverordnung.

5.2.2 Dasselbe gilt für kombinierte Einrichtungen, soweit sie nach § 4 BKVO als Kindergärten gefördert werden.

5.2.3 Bemessungsgrundlage für den Zuschuß sind die angemessenen Betriebskosten nach Abzug der sich im Bewilligungszeitraum nach § 14 Abs. 2 Satz 1 und 2 sowie Abs. 3 und 4 KgG ergebenden Elternbeiträge. Wird die Höhe von Einzelbeiträgen nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes geändert, ist dies in dem neuen Bewilligungszeitraum zu berücksichtigen.

5.2.4 Die Förderung als Tagesstättengruppe (§ 3 Abs. 1 Satz 2 BKVO) setzt voraus, daß die Gruppe als solche nach § 79 Abs. 2 in Verbindung mit §§ 28 ff JWG befreit ist.

5.2.5 Bei der Feststellung, ob die Mindestgruppenstärken nach § 3 Abs. 1 BKVO im Durchschnitt der Gruppen nicht erreicht worden sind, ist auf die Zahl der im Jahresdurchschnitt aufgenommenen Kinder abzustellen. Bei der Berechnung der Durchschnittsbelegung können bis zu drei Monate außer Betracht gelassen werden. Eine Überschreitung der nach dem Befreiungsbescheid nach § 79 Abs. 2 JWG zulässigen Höchstgruppenstärke kann bei der Berechnung der Durchschnittsgruppenstärke nicht berücksichtigt werden.

5.2.6 Die Gewährung erhöhter Zuschüsse nach § 14 Abs. 6 Satz 2 KgG (soziale Brennpunkte) setzt voraus, daß der Kindergarten innerhalb des sozialen Brennpunktes oder in seiner unmittelbaren Nähe gelegen ist und überwiegend von Kindern aus dem sozialen Brennpunkt besucht wird. Soziale Brennpunkte sind Exmiliertensiedlungen, Obdachlosen- und Wohngebiete mit einem überwiegenden Anteil an Übergangswohnungen, die aufgrund von Nutzungsverträgen vergeben werden. Der Betriebskostenzuschuß des Landes ist zur Entlastung des Trägers und der Erziehungsberechtigten in der Regel auf 55 vom Hundert der Bemessungsgrundlage zu erhöhen.

5.2.7 Die Gewährung erhöhter Landeszuschüsse nach § 14 Abs. 6 Satz 3 KgG ist nur zulässig, wenn alle anderen zumutbaren Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind (§ 14 Abs. 6 Satz 4 KgG). Zu den zumutbaren Finanzierungsmöglichkeiten zählen auch Zuschüsse Dritter, die Erzielung möglicher Einnahmen und die Vermeidung unangemessener Ausgaben.

5.2.7.1 Ist der Träger des Kindergartens einem der vier Bezirksverbände der Arbeiterwohlfahrt, dem Landesverband des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes oder einem der beiden Landesverbände des Deutschen Roten Kreuzes angeschlossen, ist in der Regel davon auszugehen, daß ihm ohne Erhöhung des Landeszuschusses die Fortführung des Kindergartens nicht möglich ist und ihm weitere zumutbare Finanzierungsmöglichkeiten nicht offenstehen. Der Landeszuschuß kann höchstens bis auf 50 vom Hundert der Bemessungsgrundlage erhöht werden.

Bei Elterninitiativen kann der Landeszuschuß zum teilweisen Ausgleich der Doppelbelastung mit Elternbeiträgen und Beiträgen zum Trägeranteil bis auf 55 vom Hundert erhöht werden. Elterninitiativen sind Trägervereine, denen Erziehungsberechtigte von mindestens 90 vom Hundert der den Kindergarten besuchenden Kinder angehören. Die Erziehungsberechtigten müssen nach ihrer Zahl oder nach der Satzung sowohl die für die laufende Beschlüßfassung als auch für die Änderung der Satzung erforderliche Mehrheit haben.

- 5.2.7.2 Bei Gemeinden und Kreisen, die Träger von Kindergärten sind, ist grundsätzlich davon auszugehen, daß die Voraussetzungen des § 14 Abs. 6 Satz 3 KGG nicht vorliegen, weil sie unmittelbar oder mittelbar über Steuereinkünfte verfügen. Dasselbe gilt für Träger der freien Jugendhilfe, die Kirchen oder sonstige Religionsgesellschaften öffentlichen Rechts sind. Führt ein solcher Träger den Nachweis, daß er ohne Erhöhung des Zuschusses den Kindergarten nicht fortführen kann, behalte ich mir die Entscheidung in jedem Einzelfall vor.
- 5.3 **Andere Tageseinrichtungen für Kinder**
- 5.3.1 Bei anderen Tageseinrichtungen für Kinder wird der Prozentsatz der Förderung von mir im Rahmen verfügbarer Mittel vor Beginn des Bewilligungszeitraumes festgesetzt.
- 5.3.2 Die angemessenen Betriebskosten sind in entsprechender Anwendung von § 1 und § 2 BKVO festzustellen. Bei Horten sind angemessene Personalkosten auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, daß die Zweikraft in der Gruppe eine sozialpädagogische Fachkraft ist. Die Pauschale nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 BKVO beträgt bei Krabbelstuben 1/3, bei Krippen 1/4 des dort genannten Betrages. Gehören zu den Einrichtungen auch ganz oder teilweise nach § 14 KGG zu fördernde Gruppen (kombinierte Einrichtungen) ist der auf andere Tageseinrichtungen für Kinder entfallende Anteil an den angemessenen Betriebskosten nach § 4 BKVO zu ermitteln.
- 5.3.3 Die Zuschüsse können entsprechend den in Nrn. 5.2.6 und 5.2.7 genannten Grundsätzen erhöht werden. Nr. 4.2.2.2 ist auf die Erhöhung des Zuschusses entsprechend anzuwenden. Das Landesjugendamt tritt an die Stelle des Jugendamtes.
- 6 **Verfahren**
- Das Antrags- und Bewilligungsverfahren richtet sich nach § 17 KGG in Verbindung mit § 5 und § 6 BKVO.
- Anlage 1 6.1 Die Anträge sind nach dem Muster der Anlage 1 möglichst innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, für das der Zuschuß beantragt wird, zu stellen.
- 6.2 **Bewilligungsverfahren**
- 6.2.1 Die Bewilligungsbehörde erteilt einen Bewilligungsbescheid nach dem Muster der Anlage 2.
- Anlage 2
- 6.2.2 Bei der Berechnung der Grundlagen für Abschlagszahlungen nach § 17 Abs. 1 Satz 2 KGG sind zu erwartende Änderungen der Betriebskosten zu berücksichtigen. Dasselbe gilt für Abschlagszahlungen nach § 6 Abs. 1 BKVO in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Satz 2 KGG.
- 6.3 **Besondere Vorschriften für andere Tageseinrichtungen für Kinder**
- 6.3.1 Die Landesjugendämter berichten nach Auswertung der Anträge auf Betriebskostenzuschüsse und der Anträge auf Abschlagszahlungen bis zum 15. Oktober jeden Jahres über
- T.
- die Zahl der Gruppen und die Höhe der anerken-
nungsfähigen Betriebskosten des folgenden Ka-
lenderjahres, aufgegliedert nach den Nummern
2.2 bis 2.5, 5.2.6, 5.2.7 und 5.3.3 sowie nach Regie-
rungsbezirken und
 - die Höhe der Nachzahlungen oder Zuvielzahlun-
gen für das vorangegangene Kalenderjahr, auf-
gegliedert nach Regierungsbezirken.
- 6.3.2 Die Jugendämter berichten nach Auswertung der Anträge nach § 6 BKVO in Verbindung mit § 17 Abs. 2 KGG den Landesjugendämtern über die in Nr. 6.3.1 genannten Daten bis zum 15. September
- T.
- 6.3.3 Eine Erhöhung der Zahl der mit Regel- und erhöh-
ten Zuschüssen geförderten Gruppen innerhalb ei-
nes Jugendamtsbezirks bedarf der Einwilligung
des Landesjugendamtes. Eine Erhöhung der Ge-
samtzahl innerhalb eines Landesjugendamtsbe-
zirks bedarf meiner Einwilligung.
- 6.3.4 Die Bewilligungsbehörden sind bei der Bewilligung
von Abschlagszahlungen und endgültigen Be-
triebskostenzuschüssen an die nach Nrn. 6.3.1 und
6.3.2 gemachten Angaben gebunden. Geht ein Be-
richt nach Nr. 6.3.2 nicht oder nicht rechtzeitig ein,
tritt die Schätzung des Landesjugendamtes an sei-
ne Stelle.
- 7 **Inkrafttreten**
- Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom
1. Januar 1983 in Kraft. Sie gelten für nach dem
31. Dezember 1982 beginnende Bewilligungszeit-
räume.

Blatt – 1 –

Antrag auf Betriebskostenzuschüsse für Tageseinrichtungen für Kinder.

Ort _____ Datum _____ An den Gemeinde- Ober-Stadt-Kreis-Direktor Jugendamt _____	<i>Anträge von finanzschwachen Trägern und solche für Tageseinrichtungen für Kinder in sozialen Brennpunkten sind 3fach, alle übrigen 2fach einzureichen!</i>		
Zutreffendes bitte ☐ ankreuzen bzw. ausfüllen!			
1. ANTRAGSTELLER			
Name: _____			
Anschrift _____ Str./PLZ/Ort/Landkreis _____			
Auskunft erteilt (Name und Telefon) _____ _____ _____			
<i>Hier ist der zuständige Mitarbeiter des Trägers, bei zentralen Verwaltungsstellen für die Abrechnung von Anträgen der zuständige Mitarbeiter dieser Stelle anzugeben.</i>			
Bankverbindung _____ Kontoinhaber und Konto-Nr. _____ Bankinstitut und Bankleitzahl _____	zu Gunsten Haushalts-Buchungsstelle		
Bei kommunalen Trägern Gemeindekennziffer: _____			
Bei freien Trägern Zuständiger Spitzenverband des Trägers: _____			
_____ angeschlossen seit			
Rechtsform des Trägers _____	Vereinsregister-Nr. _____ <i>Nur bei eingetragenen Vereinen</i>		
Anerkannt nach § 9 JWG durch Erlaß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom ☐	<i>Nur bei Trägern der freien Jugendhilfe anzugeben. Gehört der Träger der Tageseinrichtung einem Spitzenverband an, der durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales oder das Landesjugendamt mit den ihm als Mitglied angehörenden Orts-, Bezirks- und Landesverbänden nach § 9 JWG öffentlich anerkannt worden ist, dann ist hier der Erlaß bzw. die Verfügung und das Datum der Anerkennung des Spitzenverbandes anzugeben.</i> durch Verfügung des _____ vom _____ ☐		
Name: _____ Anschrift: _____ Straße/PLZ/Ort/Kreis _____			
2. EINRICHTUNG			
Es handelt sich um eine(n)			
Kindergarten	kombinierte Einrichtung für Kinder von	Hort	Krabbelstube/Krippe
☐	0-6 Jahren ☐ 0-15 Jahren ☐ 3-15 Jahren ☐	☐	☐
Aktenzeichen des Befreiungsbescheides _____		Aktenzeichen des letzten Betriebskosten-Bewilligungsbescheides _____	
wird ein erhöhter Betriebskostenzuschuß des Landes beantragt? ☐ ja ☐ nein			
☐ nach § 14 Abs. 6 Satz 2 KgG bzw. Nr. 5.3.3 i.V.m. Nr. 5.2.6 der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu den Betriebskosten von Tageseinrichtungen für Kinder (Sozialer Brennpunkt)		☐ nach § 14 Abs. 6 Satz 3 KgG bzw. Nr. 5.3.3 i.V.m. Nr. 5.2.7 der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu den Betriebskosten von Tageseinrichtungen für Kinder (Armer Träger)	
<i>Eine ausführliche Sachdarstellung unter Berücksichtigung der Grundsätze des RdErl. vom 28. 4. 1983 ist beim erstmaligen Antrag eines erhöhten Betriebskostenzuschusses des Landes beizufügen. Eine Erklärung, daß die Voraussetzungen weiterhin vorliegen, ist jedem Antrag beizufügen. Bei Einrichtungen in sozialen Brennpunkten ist die jeweilige Bestätigung des Jugendamtes erforderlich.</i>			

Blatt – 2 –

Zuletzt erteilte widerrufliche Befreiung der Einrichtung von der Anwendung des § 28 JWG durch das Landesjugendamt gem. § 79 Abs. 2 JWG										
Datum der Verfügung _____			Ist die Befreiung befristet erteilt worden? ☐ ja, bis _____ nein ☐			Ist seit der Erteilung der Befreiung ein Wechsel in der Leitung der Einrichtung eingetreten? ☐ ja nein ☐				
Vom Landesjugendamt sind nach § 79 JWG insgesamt genehmigt:				Öffnungszeiten (Stunden pro Woche)		Im Jahresdurchschnitt ¹⁾²⁾ aufgenommene Kinder im abgelaufenen Kalenderjahr im Alter von – Jahren				
	als Tagesstätten- gruppe?	Plätze	für Kinder im Alter von – bis Jahren			unter 3	3 – zum Beginn der Schulpflicht	Schulkinder	insgesamt	ganztätig mit Verpflegung untergebracht und betreut
Gruppe 1	☐ ja									
Gruppe 2	☐ ja									
Gruppe 3	☐ ja									
Gruppe 4	☐ ja									
Gruppe 5	☐ ja									
Gruppe 6	☐ ja									
insgesamt:										

Im folgenden Kalenderjahr werden sich

☐ keine Änderungen ergeben

☐ nachstehende Änderungen ergeben

(ggfs. besonderes Blatt beifügen)

3 Wir beantragen

3.1 ☐ einen Betriebskostenzuschuß f. d. Z. vom _____ 19 ____ bis zum _____ 19 ____

3.2 ☐ und vierteljährliche Abschlagszahlungen auf den Betriebskostenzuschuß
f. d. Z. vom _____ 19 ____ bis _____ 19 ____

Bei Einrichtungen, die im Laufe des KJ eröffnet werden, ist hier der Tag der Inbetriebnahme anzugeben.

3.3 ☐ des Jugendamtes und des Landes nach § 14 KgG

3.41 ☐ des Landes nach Nr. 5.3 der Richtlinien über die Gewährung von Betriebskostenzuschüssen für Tageseinrichtungen für Kinder

3.42 ☐ einen ergänzenden Jugendamtszuschuß zu 3.41

4 Rechtsverbindliche Erklärung

Wir erklären, daß die vorstehenden Angaben, einschließlich der folgenden Anlage richtig und vollständig sind:

Unterschrift(en) des/der Zeichnungsberechtigten des Trägers: _____

¹⁾ Bei der Berechnung der Durchschnittsbelegung können bis zu 3 Monate, in denen die Mindestgruppenstärke unterschritten wurde, außer acht gelassen werden. Eine Überschreitung der nach dem Befreiungsbescheid nach § 79 Abs. 2 JWG zulässigen Höchstgruppenstärke kann bei der Berechnung der Durchschnittsgruppenstärke nicht berücksichtigt werden.

²⁾ Wird der Befreiungsbescheid im Laufe des Jahres geändert, ist die Zahl der im Jahresdurchschnitt genehmigten Plätze anzugeben.

zu Spalte 1: Schlüsselzahl Dienststellung	zu Spalte 3: Schlüsselzahl Ausbildung
10 = Leiter(in) 11 = Gruppenleiter(in) 12 = Hilfskraft 13 = Berufspraktikant(in) 14 = Vertretung Leiter(in) 15 = Vertretung Gruppenleiter(in) 16 = Vertretung für die Hilfskraft 17 = Fachkraft nach § 4(2) der Vereinbarung 18 = Fachkraft nach § 4(4) 2. Halbsatz der Vereinbarung 19 = Sonstige (Erläuterungen auf besonderem Bogen)	20 = Sozialpädagoge(in), Jugendleiter(in) einschl. Berufspraktikant(in) im Anerkennungsjahr 21 = Sozialarbeiter(in) einschl. Berufspraktikant(in) im Anerkennungsjahr 22 = Erzieher(in) (Kindergärtner(in)) einschl. Berufspraktikant(in) im Anerkennungsjahr 23 = gleichgestellt durch Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales 24 = Kinderpflegerin 25 = Kinderkrankenschwester 26 = ohne Ausbildung 27 = hauswirtschaftliche Ausbildung 28 = Honorarkraft (Erläuterung auf besonderem Bogen) 29 = Sonstige (Erläuterungen auf besonderem Bogen)
zu Spalte 8	zu Spalte 9
Die Beträge sind nicht nach den einzelnen Betragsarten aufzuschlüsseln, wohl aber für jede einzelne Kraft anzugeben. Bei Honoraren ist eine Erläuterung auf besonderem Blatt erforderlich.	Voraussichtliche Personalkosten im folgenden Kalenderjahr; insbesondere sind Veränderungen in der Personenzahl zu berücksichtigen. Sind keine Änderungen zu erwarten, können die Personalkosten um einen angemessenen Prozentsatz erhöht werden. Die Fortbildungspauschale ist in der im Jahr der Antragstellung nach § 1 Abs. 5 BKVO geltenden Höhe einzusetzen.

Blatt – 4 –

Sachkosten

Nr.	Art der Ausgabe	Abrechnung für das vergangene Jahr 19 ____		Raum für Anmerkungen der Bewilligungsbehörde
§ 2(1)	Pauschale für			
Nr. 1	Pädagogischer Aufwand, Elternarbeit, Büroaufwand, Getränke für Kinder, Fachverbände	_____ DM × 1 Gruppe	= _____ DM	
		_____ DM × Gruppe(n)	= _____ DM	
		_____ DM × Gruppe(n)	= _____ DM	
		_____ DM × Gruppe(n)	= _____ DM	
			DM	
			DM	
Nr. 2	Reinigung, Wäschereinigung, Sanitärbedarf	_____ DM × _____ m ² ¹⁾	= _____ DM	
Nr. 3	Wasser, Energie, öffentliche Abgaben	_____ DM × _____ m ² ¹⁾	= _____ DM	
Nr. 4	Erhaltungsaufwand, Gebäude- und Sachversicherungen	_____ DM × _____ m ² ¹⁾	= _____ DM	
Nr. 5	wie Nr. 4 bei Mietern und sonstigen Nutzungsberechtigten	_____ DM × _____ m ² ¹⁾	= _____ DM	
§ 2(2)	Ist-Ausgaben für Kaltmiete im abgelaufenen Kalenderjahr		= _____ DM	
Wir beantragen eine Erhöhung der Pauschale(n)				Voranschlag für das folgende KJ = _____ DM
☐ nach § 2 Abs. 5 Satz 2 BKVO (Erhaltungsaufwand bei Mietern und sonstigen Nutzungsberechtigten)		= _____ DM		
☐ nach § 2 Abs. 5 Satz 3 BKVO (soziale Brennpunkte und Tagesstätten)		= _____ DM		
Summe II Sachkosten			DM	
zuzüglich Summe I: Personalkosten		+	DM	
Summe III anerkennungsfähige Betriebskosten insgesamt		=	DM	
Summe IV Von Summe III entfallen nach § 4 BKVO auf den Kindergarten		=	DM	
Summe V auf andere Tageseinrichtungen für Kinder (Summe III abzüglich Summe IV)		=	DM	
Höhe der Rücklage nach § 2 Abs. 6 BKVO am 31. 12. _____ DM				
mehr/weniger gegenüber dem 31. 12. des Vorjahres _____ DM				
¹⁾ Nettogrundrißfläche: _____ m ² Berechnung/Nachweis der Fläche nach § 2 Abs. 3 BKVO ☐ ist beigelegt ☐ liegt der Bewilligungsbehörde vor				

Blatt – 5 –

Anlage zum Antrag vom	Tageseinrichtung für Kinder in	
Nur für Kindergartenkinder		
Elternbeiträge (Soll) Erstkinder _____ ¹⁾ × 420 DM = _____ DM _____ × 720 DM = _____ DM _____ × 1 200 DM = _____ DM Zweitkinder _____ ¹⁾ × 210 DM = _____ DM _____ × 360 DM = _____ DM _____ × 600 DM = _____ DM Ganztagszuschlag für _____ Kinder in _____ Monaten Gesamtbetrag = _____ DM Nachfestsetzung von Elternbeiträgen für 19 _____ = _____ DM 19 _____ = _____ DM Elternbeitrag²⁾ für _____ Kinder anderer Altersstufen Gesamtbetrag = _____ DM		Zahl der dritten und weiteren Kinder = _____ Für _____ Kinder und _____ Monate wurde der Elternbeitrag nach § 14 Abs. 2 Satz 3 KgG ermäßigt; Höhe der Beitragsaus- fälle nach § 14 Abs. 2 Satz 5 KgG _____ DM nach § 14 Abs. 6 KgG förderungsfähige Betriebskosten (Summe IV % Summe VI)
Summe VI	_____ DM	_____ DM
Landeszuschuß nach § 14 Abs. 6 KgG		_____ DM
Jugendamtzuschuß nach § 14 Abs. 6 KgG		_____ DM
sonstige Zuschüsse		_____ DM
Eigenleistung (Ist)		_____ DM
auf andere Tageseinrichtungen für Kinder entfallende Betriebskosten (Summe V)		_____ DM
beantragter Landeszuschuß		_____ DM
beantragter Jugendamtzuschuß		_____ DM
sonstige Zuschüsse		_____ DM
Eigenleistung (Ist)		_____ DM

Raum für
Anmerkungen der
Bewilligungsbehörde

¹⁾ Bitte die Zahl der Kinder angeben. Kinder, die nur für einen Teil des Jahres aufgenommen waren, sind mit dem entsprechenden Bruchteil des Jahres mitzurechnen.

²⁾ Nur anzugeben, wenn in einer Gruppe, die nach § 4 Abs. 3 BKVO vollständig als Kindergartengruppe gilt, im Jahresdurchschnitt weniger als 5 Kinder anderer Altersstufen betreut wurden.

Bewilligungsbescheid Betriebskostenzuschuß für Tageseinrichtungen für Kinder

Aktenzeichen	Bearbeiter und Telefon	Datum
Ihr Antrag vom	für Tageseinrichtung	

Aufgrund Ihres Antrages werden bewilligt:

für Kindergärten nach dem Kindergartengesetz (KgG) und der Betriebskostenver- ordnung (BKVO) 	für andere Tageseinrichtun- gen für Kinder 	Das Zutreffende ist ausgefüllt bzw. ☒ angekreuzt!
als Landeszuschuß DM	als Landeszuschuß DM	nach den Richtlinien über die Gewährung von Zuschüs- sen zu den Betriebskosten von Tageseinrichtungen für Kinder
als Jugendamtszuschuß DM	als Jugendamtszuschuß DM	
für das/die Jahr(e)	Die Auszahlung der Abschlagszahlungen erfolgt in gleichen Beträgen zum 1. Januar, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober.	
Mit der Auszahlung im (Quartal/Jahr)	☐ wird die Nachzahlung (2.13 u. 2.16 Berech- nungsbogen) ausgezahlt.	☐ wird die Überzahlung (2.13 u. 2.16 Berechnungsbogen) verrechnet.

Die Ermittlung des Zuschusses entnehmen Sie bitte dem beigegeführten Berechnungsbogen, der Bestandteil dieses Bescheides ist.

Besondere Bestimmung für soziale Brennpunkte bei Bewilligungsbescheiden der Landesjugendämter:

Der erhöhte Landeszuschuß (2.11 und 2.21 Berechnungsbogen) ist in erster Linie zur Deckung von Einnahmeausfällen wegen nach § 14 Abs. 6 Satz 2 KgG verminderter Elternbeiträge, im übrigen zur Entlastung des Trägers bestimmt.

Widerrufsvorbehalt

In Höhe der im Berechnungsbogen unter 2.2 genannten Beträge werden widerrufliche Abschlagszahlungen bewilligt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Im Auftrag

**Anlage zum
Bewilligungsbescheid (Betriebskostenzuschuß für Tageseinrichtungen für Kinder)**

vom	Aktenzeichen
-----	--------------

BERECHNUNGSBOGEN

- ☐ für die Festsetzung eines Betriebskostenzuschusses für das Rechnungsjahr 19 ____ ☐ Kindergarten ☐ and. Tageseinr.
☐ für die Gewährung von vierteljährlichen Abschlagszahlungen auf den Betriebskostenzuschuß für das Rechnungsjahr 19 ____ ☐ Kindergarten ☐ and. Tageseinr.
☐ Sozialer Brennpunkt gem. § 14 Abs. 6 Satz 2 KgG ☐ Finanzschwacher Träger gem. § 14 Abs. 6 Satz 3 KgG

1. Bemessungsgrundlagen für die Zuschüsse
1.1 Kürzungs-/Änderungsgründe

1.11 Über die Anforderungen des § 1 Abs. 1 u. 2 BKVO hinausgehende personelle Besetzung.

1.12 Die tatsächlich zugrunde gelegte Verg. Gr./Gehaltsgruppe ist höher als die tariflich zulässige.

1.13 Die zulässige Pauschale wird überschritten

1.14

		Abrechnung 19 ____	Abschlagszahlungen 19 ____
1.2 Personalkosten nach Angabe des Trägers		DM	DM
Änderung gem. Punkt	für	— DM	— DM
		— DM	— DM
		— DM	— DM
Angemessene Personalkosten		= DM	= DM
1.3 Sachkosten nach Angabe des Trägers		DM	DM
Änderung gem. Punkt	bei	— DM	— DM
		— DM	— DM
		— DM	— DM
Angemessene Sachkosten		= DM	= DM
1.4 Angemessene Betriebskosten (Summe aus 1.2 + 1.3)		= DM	= DM

1.5 Kombinierte Einrichtung bzw. Einrichtung mit altersgemischten Gruppen

insgesamt zu berücksichtigende Kinderzahl	zu berücksichtigende Kindergartenkinder	Anteil der Kindergartenkinder an der Gesamtbelegung

1.61 Kostenanteil für Kindergarten (Kosten nach Nr. 1.4 x /)	DM	DM
Elternbeiträge nach § 14 KgG	— DM	— DM
Kürzungen nach § 3 BKVO (s. Anlage)	— DM	— DM
1.62 Bemessungsgrundlage für Kindergarten	= DM	= DM
1.7 Bemessungsgrundlage für andere Tageseinrichtungen (1.4 % 1.61)	= DM	= DM

2. Berechnung der Zuschüsse

	Kindergarten		andere Tageseinrichtungen	
2.1 Abrechnung 19 _____				
2.11 Landeszuschuß	%	= DM	%	= DM
2.12 Gezahlte Abschlagzahlungen		— DM		— DM
2.13 ☐ Nachzahlung ☐ Überzahlung		= DM		= DM
2.14 Jugendamtszuschuß	%	= DM	%	= DM
2.15 Gezahlte Abschlagzahlungen		— DM		— DM
2.16 ☐ Nachzahlung ☐ Überzahlung		= DM		= DM
2.2 Abschlagszahlungen 19 _____				
2.21 Landeszuschuß	%	= DM	%	= DM
2.22 Jugendamtszuschuß	%	= DM	%	= DM

3. Bewilligung

3.1 Land (Summe aus 2.11 u. 2.21)	DM	DM
3.2 Jugendamt (Summe aus 2.14 u. 2.22)	DM	DM

4. Auszahlung

Die Mittel werden unter Berücksichtigung der Nachzahlungen/Überzahlungen nach 2.13 und 2.16 ausgezahlt

4.1 Land

zum	1. Januar	DM	DM
	1. April	DM	DM
	1. Juli	DM	DM
	1. Oktober	DM	DM
	Gesamt:	DM	DM

4.2 Jugendamt

zum	1. Januar	DM	DM
	1. April	DM	DM
	1. Juli	DM	DM
	1. Oktober	DM	DM
	Gesamt:	DM	DM

Sachlich richtig und festgestellt:

2160

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zu den Bau- und Einrichtungskosten von Tageseinrichtungen für Kinder

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 28. 4. 1983 – IV/2 – 8001.8

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

- 1.1 Das Land gewährt zur Durchführung der Aufgaben nach § 5 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt – JWG – und des Kindergartengesetzes – KgG –, nach Maßgabe dieser Richtlinien, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG Zuwendungen zu den Bau- und Einrichtungskosten von
 - 1.1.1 Kindergärten
 - 1.1.2 Kinderhorten
 - 1.1.3 Einrichtungen für altersgemischte Gruppen von vier Monaten bis zum Beginn der Schulpflicht
 - 1.1.4 Einrichtungen für altersgemischte Gruppen von drei bis fünfzehn Jahren
 - 1.1.5 Kinderkrippen und Krabbelstuben.
 - 1.1.5.1 Der Neubau von Kinderkrippen und Krabbelstuben wird nur gefördert, wenn diese in kombinierten Einrichtungen als altersgemischte Gruppen (4 Monate bis zum Beginn der Schulpflicht) geführt werden.
- 1.2 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht, vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Herstellungsaufwand (förderungsfähige Ausgaben) eines Neubaus, Um-/Ausbaus oder Erweiterungsbaus. Bei bestehenden Einrichtungen liegt Herstellungsaufwand vor, wenn etwas bisher nicht Vorhandenes geschaffen wird, Gebäude oder Außenanlagen wesentlich in ihrer Substanz vermehrt, in ihrem Wesen erheblich verändert oder über den bisherigen Zustand hinaus erheblich verbessert werden.
- 2.2 Erstausrüstung
- 2.3 Ergänzung von Einrichtungsgegenständen, sofern die Maßnahme aufgrund einer Erhöhung der Zahl der genehmigten Plätze oder einer Erweiterung des Raumprogramms oder einer Funktionsänderung erforderlich ist.
- 2.4 In Ausnahmefällen kann der Erwerb von Gebäuden/Gebäudeteilen gefördert werden.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind
– die Gemeinden und Kreise und
– Träger der freien Jugendhilfe.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Zuwendungen dürfen nur gewährt werden, wenn das Jugendamt und das Landesjugendamt unter Berücksichtigung des § 5 JWG – bei Kindergärten zusätzlich der §§ 6 und 8 KgG – bestätigen, daß für die Einrichtung ein langfristiger Bedarf besteht und gegen das Vorhaben nach den Vorschriften der Heimaufsicht keine Bedenken bestehen und soweit die Maßnahme nach den Richtlinien für Tageseinrichtungen für Kinder (RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales v. 30. 6. 1982 – SMBl. NW. 2163 –) oder anderen Rechtsvorschriften oder behördlichen Auflagen erforderlich ist. Neubauten dürfen nur gefördert werden, wenn sie den Richtli-

nien für Tageseinrichtungen für Kinder entsprechen.

- 4.2 Bei der Gewährung von Zuwendungen für Bauvorhaben muß das Grundstück im Eigentum des Trägers stehen; ein Erbbaurecht steht dem Eigentum gleich, wenn es zur Zeit der Bewilligung auf mindestens 55 Jahre bestellt ist.
- 4.3 Bei der Gewährung von Zuwendungen für die Beschaffung von Einrichtungsgegenständen muß zumindest ein Pacht-, Miet- oder sonstiger Nutzungsvertrag mit dem Grundstückseigentümer abgeschlossen sein, der im Zeitpunkt der Bewilligung mindestens noch für zehn Jahre unkündbar ist.
- 4.4 Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den Nrn. 4.2 und 4.3 zulassen.
- 5 **Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
 - 5.1 Zuwendungsart: Projektförderung
 - 5.2 Finanzierungsart
 - 5.2.1 Bei Neubau und Erstausrüstung: Festbetragsfinanzierung.
Die Festbeträge werden von mir durch besonderen Erlaß so festgesetzt, daß sie einem durchschnittlichen Förderungssatz von 50 v. H. entsprechen.
Auf Antrag können die Zuwendungen ein Jahr nach der Erstbewilligung auf der Grundlage der dann geltenden Festbeträge von der Bewilligungsbehörde neu festgesetzt werden.
 - 5.2.2 Für andere Maßnahmen werden Zuwendungen in Höhe von 50 v. H. zur Anteilfinanzierung gewährt. Zuwendungen für den Um-, Aus- und Erweiterungsbau dürfen 85 v. H. der entsprechenden Zuschüsse für Neubauten nicht überschreiten.
 - 5.3 Festbeträge nach Nr. 5.2.1 können um bis zu 30 v. H., Zuwendungen nach Nr. 5.2.2 auf bis zu 65 v. H. erhöht werden, wenn die in § 10 Abs. 4 KgG für Kindergärten genannten Voraussetzungen vorliegen. Nrn. 5.2.6 und 5.2.7 meines RdErl. v. 28. 4. 1983 (SMBl. NW. 2160) sind entsprechend anzuwenden.
 - 5.4 Bemessungsgrundlage
 - 5.4.1 sind bei der Festbetragsfinanzierung die Zahl der Gruppen, die Gruppennebenräume, die Schularbeitsräume, der Mehrzweckliegeraum, bei Erstausrüstung zusätzlich der Werkraum, das Lehrerinnenzimmer, der Personalraum und die Beschaffung der Fachliteratur
 - 5.4.2 ist bei der Anteilfinanzierung von Baumaßnahmen der als förderungsfähig anerkannte Herstellungsaufwand nach den Kostengruppen
 - 3 Bauwerk
 - 4.1 Allgemeines Gerät
 - 4.5 Beleuchtung
 - 5.0 Außenanlagen
 - 6.2 Zusätzliche Maßnahmen beim Bauwerk
 - 6.3 Zusätzliche Maßnahmen bei den Außenanlagen und
 - 7 Baunebenkosten (mit Ausnahme der Untergruppen 7.1.4, 7.2.4, 7.2.5, 7.3.4, 7.3.5, 7.4, 7.5.1–7.5.8)
der DIN 276¹⁾),
 - 5.4.3 ist beim Erwerb von Gebäuden oder Gebäudeteilen, der auf das Gebäude oder den Gebäudeteil entfallende Anteil an dem angemessenen Kaufpreis, höchstens jedoch der unter evtl. Anrechnung einer vorhergehenden öffentlichen Förderung ermittelte Verkehrswert,
 - 5.4.4 sind bei der Anteilfinanzierung der Beschaffung von Einrichtungsgegenständen die auf der Grundlage der als förderungsfähig anerkannten, nach DIN 276 ermittelten Aufwendungen der Kostengruppen
 - 3.4 Betriebliche Einbauten

¹⁾ Hier und im folgenden: Ausgabe April 1981.

- 4.1 Allgemeines Gerät
 4.2 Möbel
 4.3 Textilien
 4.4 Arbeitsgerät
 4.5 Beleuchtung
 4.9 Sonstiges Gerät
 5.4 Wirtschaftsgegenstände
- Steht die Beschaffung von Gegenständen der Kostengruppen 3.4, 4.1, 4.5 und 5.4 der DIN 276 im Zusammenhang mit einer nach diesen Richtlinien geförderten Baumaßnahme, so erfolgt die Förderung nach Nr. 5.4.1 dieser Richtlinien.
- 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 6.1 Zweckbindung**
 Geförderte Baumaßnahmen unterliegen 30 Jahre, geförderte Einrichtungsgegenstände 10 Jahre der Zweckbindung.
 Die Bewilligungsbehörde kann in begründeten Ausnahmefällen eine kürzere Zweckbindung zulassen.
 Von einer dinglichen Sicherung ist grundsätzlich abzusehen, wenn die Zuwendung den Betrag von 1 Mio. DM nicht übersteigt. Soweit eine dingliche Sicherung in Betracht kommt, ist in den Zuwendungsbescheid folgende Nebenbestimmung aufzunehmen:
 Der Rückzahlungsanspruch ist durch Eintragung einer brieflosen Grundschild zu Gunsten des Landes NW, vertreten durch den Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales NW, an bereitester Stelle im Grundbuch zu sichern. Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt erst, wenn die formgerechte Eintragungsbewilligung hinsichtlich der Grundschild (§ 29 GBO) nachgewiesen wird.
- 6.2 Zweckänderung**
 Anträge auf Änderung der Zweckbestimmung sowie Trägerwechsel sind mir zur Entscheidung vorzulegen.
- 7 Verfahren**
- 7.1** Anträge auf Gewährung der Landesmittel sind nach dem Muster der Anlage 1 über das Jugendamt beim Landesjugendamt zu stellen.
- 7.1.1** § 10 Abs. 5 KGG ist bei der Gewährung von Zuschüssen für Krippen, Krabbelstuben, Horte und altergemischte Gruppen entsprechend anzuwenden.
- 7.1.2** Anträge für Sonder- und Modelleinrichtungen nach Nr. 1.1 sind mir vor der Bewilligung mit einer Stellungnahme vorzulegen.
- 7.2** Bewilligungsbehörde ist der Landschaftsverband – Landesjugendamt – in dessen Bereich die Einrichtung gelegen ist. Er nimmt bei Bauvorhaben zugleich die Aufgaben der Bauverwaltung (Nr. 6.1 der VV bzw. VVG zu § 44 LHO) wahr.
 Die Bewilligungsbehörde erteilt
- 7.2.1** zur Förderung von Baumaßnahmen – einen Zuwendungsbescheid nach dem Muster der Anlage 2
- 7.2.2** zur Förderung der Beschaffung von Einrichtungsgegenständen einen Zuwendungsbescheid nach dem Muster der Anlage 3.
 Eine Durchschrift des Zuwendungsbescheides ist dem Jugendamt zuzuleiten.
- 7.2.3** Bei Bewilligungen an Gemeinden oder Kreise ist auf den Nachweis der Feuerversicherung und der Sachversicherung zu verzichten.
- 7.3** Auszahlung der Landesmittel
 Der Landeszuschuß ist auf Anforderung zu den in dem Bewilligungsbescheid (Anlage 2, 3) genannten Zeitpunkten auszuzahlen.
- 7.4** Verwendungsnachweisverfahren
 Der Verwendungsnachweis
- 7.4.1** über Bewilligungen nach Nr. 5.2.1 ist unter Verwendung des als Anlage 4 beigefügten Musters,
- 7.4.2** über Bewilligungen nach Nr. 5.2.2 ist unter Verwendung des Grundmusters 3 zu Nr. 10.3 VVG zu erbringen.
- 7.5** Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV und die VVG zu § 44 LHO soweit nicht in diesen Förderungsrichtlinien Abweichungen zugelassen sind.
- 8 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen**
- 8.1** Diese Bestimmungen treten mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.
- 8.2** Abweichend von Nr. 2 kann die Bewilligungsbehörde dringend erforderliche Maßnahmen zur Substanzerhaltung des Gebäudes, zur Erneuerung von großen Betriebseinrichtungen, zur Herstellung der erforderlichen Spielflächen und sonstigen Außenanlagen und zum Ersatz oder zur Ergänzung von Einrichtungsgegenständen fördern,
- 8.2.1** wenn der Antrag bis zum 31. 12. 1982 gestellt wurde und die Maßnahme nicht nur von untergeordneter finanzieller Bedeutung ist, oder
- 8.2.2** wenn der Antrag bis zum 31. 12. 1984 gestellt wird und dem Träger die Finanzierung als Erhaltungsaufwand nach § 2 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 und Abs. 6 BKVO bzw. nach Nr. 5.3.2 der Richtlinien über die Gewährung von Zuschüssen zu den Betriebskosten von Tageseinrichtungen für Kinder nicht zuzumuten ist. Für nach dem 31. 12. 1984 gestellte Anträge ist eine Förderung nur zulässig, wenn dargelegt wird, daß andernfalls der weitere Betrieb der Einrichtung gefährdet wäre.
- 8.2.3** In den Fällen der Nr. 8.2.2 beträgt die Zuwendung 4/5 der in Nrn. 5.2 und 5.3 genannten Beträge.

Anlage 1

An den
Landschaftsverband

Landesjugendamt

in
über
das Kreis-/Jugendamt
in

Betr.: Antrag (zweifach) zur Gewährung einer
Zuwendung zu den

☐ Baukosten

☐ Einrichtungskosten

einer Tageseinrichtung für Kinder mit

☐ Kindergartengruppe

☐ Kinderhortgruppe

☐ altersgemischter Gruppe

☐ von 4 Monaten – 6 Jahren

☐ von 3 – 15 Jahren

☐ Krippen-/Krabbeltubengruppe

1. ANTRAGSTELLER	
Name/Rechtsform	
Anschrift	PLZ/Ort/Straße/Kreis
Bankverbindung	(Bau-) Kto.-Nr. Bankleitzahl Bezeichnung des Kreditinstituts
zuständiger Spitzenverband	
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)
Zeichnungsbefugnis für Anweisungen	
beauftragter Architekt	

☒ Zutreffendes ankreuzen

2. MASSNAHME

- | | |
|--|--|
| ☐ Neubau | ☐ Beschaffung der Erstausrüstung*) |
| ☐ Ersatzbau | ☐ Ergänzung der Einrichtung*) |
| ☐ Umbau/Ausbau | |
| ☐ Erweiterungsbau | |
| ☐ Herstellung der Spielfläche | |
| ☐ Herstellung der sonstigen Außenanlagen | |
| ☐ Erhaltungsmaßnahme nach Nr. 8.2 der Richtlinien | *) Die Maßnahme steht – nicht – ²⁾ in Zusammenhang mit einer geförderten Baumaßnahme. |

Bezeichnung des Grundstücks:

Gemeinde:

Straße:

Grundbuch/Erbbaugrundbuch von:

Bd. Blatt

Gemarkung Flur Parzelle

Der Antragsteller ist

- ☐ Eigentümer des Grundstücks
- ☐ Erbbauberechtigter des Grundstücks (für Jahre)
- ☐ Mieter des Gebäudes (Mietvertrag ist beigelegt.)

Durchführungszeitraum:

Geplanter Maßnahmebeginn:

Geplante Vergabe des Rohbaufauftrages¹⁾:Voraussichtlicher Termin der Rohbauabnahme³⁾:

Geplante Inbetriebnahme:

Geplante Fertigstellung³⁾:Voraussichtlicher Termin der Schlußabnahme³⁾:¹⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen²⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen³⁾ Nur bei Bauvorhaben

Es sollen

☐ errichtet☐ eingerichtet
werden:Zahl der
Plätzedavon als
Tagesstättenplätzefür Kinder im Alter
von

.....

.....

4 Monaten – 6

in Gruppen

.....

.....

3–6

in Gruppen

.....

.....

6–15

in Gruppen

.....

.....

3–15
Jahren

in Gruppen

..... zusätzliche Gruppenräume von qm Größe für Gruppen

..... Zusätzliche(r) Liege- und
Gymnastikra(e)um(e) von qm Größe für Gruppen

Spielfläche von qm Größe für Gruppen

folgende Neben- oder Wirtschaftsräume

.....

.....

.....

.....

.....

Zahl der Plätze in der Einrichtung

vor Durchführung der Maßnahme:

nach Durchführung der Maßnahme:

3. GESAMTKOSTEN				
Lt. beigefügter Kostengliederung ²⁾ DM				
Beantragte Zuwendung ☐ Festbetragsfinanzierung ¹⁾ DM ☐ Anteilfinanzierung ²⁾ DM				
4. FINANZIERUNGSPLAN³⁾				
	Zuschuß insgesamt	Zeitpunkt der voraussichtlichen Fälligkeit (Kassenwirksamkeit)		
		19....	19....	19.... und folgende
		in 1000 DM		
1		2	3	4
4.1 Gesamtkosten (Nr. 3)				
4.2 Eigenanteil				
4.3 Leistungen Dritter (o. öffentl. Förderung)				
4.4 Beantragte/bewilligte öffentl. Förderung durch Kreis-/Jugendamt in				
4.5 Beantragte Zuwendung				

¹⁾ Anlage 1.1 (Baukosten)
und/oder

Anlage 1.2 (Einrichtungskosten) ist beizufügen.

²⁾ Anlage 1.3 (Baukosten)
oder

Anlage 1.4 (Einrichtungskosten) ist beizufügen.

³⁾ Bei Festbetragsfinanzierung nur nachrichtlich

5. BEGRÜNDUNG

5.1 Zur Notwendigkeit der Maßnahme

(u. a.: Raumbedarf, Standort, Konzeption, Ziel, Zusammenhang mit anderen Maßnahmen, Maßnahmen desselben Aufgabenbereiches in vorhergehenden oder folgenden Jahren, alternative Möglichkeiten, Nutzen)

5.2 Zur Notwendigkeit der Förderung und zur Finanzierung (u. a.: Eigenmittel, Förderhöhe, Landesinteresse an der Maßnahme, alternative Förderungs- und Finanzierungsmöglichkeiten) (Unzumutbare Härte nach Nr. 8.2 der Richtlinien)¹⁾

¹⁾ Die Begründung von Maßnahmen zur Schaffung von Kindergartenplätzen ist entbehrlich

6. FINANZ- UND HAUSHALTSWIRTSCHAFTLICHE AUSWIRKUNGEN

- a) Finanzlage des Antragstellers
- b) Tragbarkeit der Folgekosten

7. ERKLÄRUNGEN

Der Antragsteller erklärt, daß

7.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und auch vor Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides nicht begonnen wird; als Vorhabenbeginn ist grundsätzlich der Abschluß eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- und Leistungsvertrages zu werten;

7.2 er zum Vorsteuerabzug

- ☐ berechtigt ist und dies bei den Ausgaben berücksichtigt hat (Preise ohne Umsatzsteuer),
- ☐ nicht berechtigt ist;

7.3 die in diesem Antrag gemachten Angaben vollständig und richtig sind,

7.4 die Anerkennung nach § 9 JWG vorliegt.¹⁾

¹⁾ Gilt nicht für Kirchen und Kommunen
☒ Zutreffendes bitte ankreuzen

8. ANLAGEN

1. Vollständige Entwurfszeichnungen sowie Auszug aus der Flurkarte und Lageplan
2. Genaue Beschreibung der Baumaßnahme und Ausführungsort
3. Bericht über den Stand der bauaufsichtlichen und sonst erforderlichen Genehmigungen, die – soweit bereits vorhanden – beizufügen sind
4. Flächenberechnung nach DIN 277
5. Angabe des vorgesehenen Vergabeverfahrens
6. Folgekostenberechnung²⁾
7. Unbeglaubigter Auszug aus dem Grundbuch/Erbbaugrundbuch
8. Nachweis der Gemeinnützigkeit²⁾
9. Nachweis der Vertretungsberechtigung des/der Unterzeichneten²⁾ (ggf. Registerauszug)
10. Stellungnahme des Spitzenverbandes³⁾
11. Zum Finanzierungsplan
 - a) Nachweis bzw. Glaubhaftmachung der zu erbringenden Eigenleistung³⁾
 - b) rechtsverbindliche Zusage oder Mitteilung über Antrag auf Bewilligung von sonstigen öffentlichen Mitteln

.....
Ort/Datum

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

¹⁾ ☒ Zutreffendes bitte ankreuzen

²⁾ gilt nicht für Kirchen und Kommunen

³⁾ gilt nicht für Kommunen (GV)

Anlage 1.1 – Neubau¹⁾**Festbetragsfinanzierung**

Beantragter Zuschuß des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales

insgesamt: DM
.....

Davon

a) Festbetrag für

..... Gruppe(n)	×	DM =	 DM
..... Gruppennebenräume	×	DM =	 DM
..... Mehrzweck-Liegeraum	×	DM =	 DM
..... Werkraum	×	DM =	 DM
..... Schularbeitsraum			 DM
			 DM
			 DM

b) Zuschlag für

..... Gruppe(n) mit Kindern von 4 Monaten – 6 Jahren	×	DM =	 DM
..... Gruppe(n) mit Kindern von 3–15 Jahren	×	DM =	 DM
..... Hortgruppe(n)	×	DM =	 DM
..... Tagesstättengruppe(n) für Kinder von 3–6 Jahren	×	DM =	 DM

insgesamt:

..... DM
.....

¹⁾ nur ausfüllen, wenn Bezuschussung nach festen Beträgen erfolgt.
(s. Ziffer 5.2.1 der Richtlinien)

Anlage 1.2-¹⁾ Erstausrüstung**Festbetragsfinanzierung**

Beantragte Zuwendung des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales

insgesamt: DM
=====

Davon

a) Festbetrag für

..... Gruppe(n)	×	DM =	 DM
..... Gruppennebenräume	×	DM =	 DM
..... Mehrzweck-Liegeraum	×	DM =	 DM
Leiterinnenzimmer			 DM
Personalraum			 DM
Werkraum			 DM
Fachliteratur			 DM

b) Zuschlag für

..... Gruppe(n) mit Kindern von 4 Monaten – 6 Jahren	×	DM =	 DM
..... Gruppe(n) mit Kindern von 3–15 Jahren	×	DM =	 DM
..... Hortgruppe(n)	×	DM =	 DM
..... Tagesstättengruppe(n)	×	DM =	 DM

insgesamt: DM
=====¹⁾ nur auszufüllen, wenn die Bezuschussung nach festen Beträgen erfolgt.

Anlage 1.3 – Bau
Anteilfinanzierung

Gliederung der Kosten nach DIN 276, Ausgabe April 1981

Nr.	Kostengruppen	Teilbetrag	Gesamtbetrag	Bemerkung
1.1 bis 1.3 1.4	Baugrundstück Herrichten des Baugrundstücks			nicht förderungsfähig
	Summe 1 Baugrundstück			
2.1	Öffentliche Erschließung			nicht förderungsfähig
2.2	Nichtöffentliche Erschließung			
2.3	Andere einmalige Ausgaben			
	Summe 2 Erschließung			
3.1	Baukonstruktion m ³ à DM			Erstausstattung ja/nein ¹⁾
3.2	Installationen			
3.3	Zentrale Betriebstechnik			
3.4	Betriebliche Einbauten			
3.5	Besondere Bauausführungen			
	Summe 3 Bauwerk			
4.1	Allgemeines Gerät			Erstausstattung ja/nein ¹⁾
4.5	Beleuchtung			
	Summe 4 Gerät ²⁾ , davon förderungsfähig:			
5.1	Einfriedungen			
5.2	Geländebearbeitung und -gestaltung			
5.3	Abwasser- und Versorgungsanlagen			
5.4	Wirtschaftsgegenstände			
5.6	Anlagen für Sonderzwecke			
5.7	Verkehrsanlagen			
5.8	Grünflächen			
	Summe 5 Außenanlg., davon förderungsfähig:			

¹⁾ Nicht zutreffendes bitte streichen

²⁾ Die Förderung von Baumaßnahmen erstreckt sich nur auf Gebäude bzw. Gebäudeteile einschl. der Personalräume und Außenanlagen, die dem Zweck der Einrichtung unmittelbar zu dienen bestimmt sind.

Nr.	Kostengruppen	Teilbetrag	Gesamtbetrag	Bemerkungen
6	Zusätzliche Maßnahmen			
7.1	Vorbereitung des Bauvorhabens ³⁾			
7.2	Planung der Baumaßnahme ³⁾			
7.3	Durchführung der Baumaßnahme			nicht förderungsfähig
7.4	Finanzierung			
7.5	Allgemeine Baunebenkosten			
Summe 7 Baunebenkosten, davon förderungsfähig: ⁴⁾				
Geschätzte Gesamtkosten				
davon förderungsfähig				
Gebäudewert:				nachrichtlich

³⁾ Kosten für Berater, Betreuer und Beauftragte sind nur in Ausnahmefällen förderungsfähig.

⁴⁾ Die Einbeziehung von Kosten des trügereigenen Personals in die Förderung ist nur dann zulässig, wenn der Zuwendungsempfänger nachweisen kann, daß ihm bei der Durchführung des Vorhabens kassenmäßige Ausgaben entstehen oder zusätzliche kassenmäßige Ausgaben deshalb nicht entstehen, weil das eigene Personal eingesetzt wird.

⁵⁾ Die Untergruppen 7.1.4, 7.2.5, 7.3.4, 7.3.5, 7.5.1–7.5.8 sind nicht förderungsfähig.

Kostengliederung

Es sollen beschafft werden:

Zur Ergänzung der Einrichtung¹⁾ nach DIN 276²⁾)

	Kostengruppen	
1.	3.4 - Betriebliche Einbauten ³⁾	DM
2.	4.1 - Allgemeines Gerät ³⁾	DM
3.	4.2 - Möbel	DM
4.	4.3 - Textilien	DM
5.	4.4 - Arbeitsgerät	DM
6.	4.5 - Beleuchtung ³⁾	DM
7.	4.9 - Sonstiges Gerät	DM
8.	5.4 - Wirtschaftsgegenstände	DM
		insgesamt
		DM

Eine Liste der Gegenstände – mit Preisangabe – ist beigelegt.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen

²⁾ Ausgabe April 1981

³⁾ Soweit diese Positionen in Zusammenhang mit einer Baumaßnahme stehen, sind sie in den Antrag Anl. 1.2 zu diesen Richtlinien aufzunehmen.

Landschaftsverband

Landesjugendamt

Az. _____

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

(Ort/Datum)

Fernsprecher:

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)**Betr.:** Zuwendungen des Landes NW;**hier:** Förderung von Baumaßnahmen für Tageseinrichtungen für Kinder**Bezug:** Ihr Antrag vom

- Anlg.:** ☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV)
– ANBestG
- ☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
– ANBestP – und Berufliche Nebenbestimmungen – NBest-Bau –
- ☐ Verwendungsnachweisvordruck

1. Bewilligung:	
Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen	
für die Zeit vom	bis
(Bewilligungszeitraum)	
eine Zuwendung in Höhe von	
_____ DM	
(in Buchstaben:	Deutsche Mark)

2. zur Durchführung folgender Maßnahmen: (Genaue Bezeichnung des Zuwendungszwecks) Dauer der Zweckbindung: 30 Jahre		
3. Finanzierungsart/-höhe		
☐ Die Zuwendung wird in der Form der Festbetragsfinanzierung als Zuweisung (Zuschuß) in Höhe von _____ DM		
☐ Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von _____ v. H. (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag) gewährt. ¹⁾		
4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben		
☐ Die Zuwendung wurde antragsgemäß festgesetzt. ¹⁾		
☐ Von den im Antrag aufgeführten Positionen konnten folgende Ausgaben nicht anerkannt werden. ¹⁾		
☐ Von den im Antrag aufgeführten Festbeträgen konnten nicht berücksichtigt werden. ¹⁾		
.....		
5. Bewilligungsrahmen		
Von der Zuwendung entfallen auf	Ausgabeermächtigungen _____	DM
	Verpflichtungsermächtigungen _____	DM
	davon 19.....	DM
	19.....	DM
	19.....	DM
6. Auszahlung		
Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel aufgrund Ihrer Anforderungen wie folgt auf das im Antrag bezeichnete Baukonto auszahlt:		
	bei kommunalen Trägern ²⁾	bei freien Trägern ²⁾
Nach Vergabe des Rohbaufauftrages:	35%	30%
Nach Abnahme des Rohbaues ³⁾ :	35%	35%
Nach Schlußabnahme ³⁾ :	30%	35%

¹⁾ ☒ Zutreffendes bitte ankreuzen

²⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen

³⁾ Die Rohbau- bzw. Schlußabnahme wird bei einer Um-/Aus- und Erweiterungsbaumaßnahme durch die Fertigstellung zur Hälfte bzw. die Fertigstellung des Bauvorhabens ersetzt

7. Nebenbestimmungen:

7.1 Die beigelegten ANBest P/NBest Bau/ANBest-G¹⁾ sind Bestandteil dieses Bescheides.

Hiervon abweichend wird bestimmt, daß

a) bei einer Festbetragsfinanzierung

die Nrn. 1.2, 1.3, 1.4, 2, 3.4, 3.5, 5.11, 5.14, 6.4, 6.5, 6.6, 6.9, 7.4, 8.31, 8.5 ANBest P

sowie die Nrn. 2.21, 2.22 und 3 NBest Bau

bzw. die Nrn. 1.2, 1.41, 1.42, 1.44, 2, 5.11, 5.14, 6.2, 7.2 Satz 3, 7.4, 7.6, 9.31, 9.5 ANBest-G

b) bei einer Anteilfinanzierung¹⁾

die Nrn. 1.3, 1.4, 2.2, 3.4, 3.5, 5.14, 6.9, 7.4, 8.31, 8.5 ANBest P

sowie die Nr. 3 NBest Bau

bzw. die Nrn. 1.41, 1.42, 2.2, 7.6, 9.5 ANBest-G

keine Anwendung finden.

7.2 Bei der Bauausführung sind die Richtlinien für Tageseinrichtungen für Kinder vom 30. 6. 1982 (SMBl. NW. 2163) zu beachten, soweit in den diesem Bescheid zugrundeliegenden Antragsunterlagen keine Abweichungen enthalten sind.

7.3 Bei der Vergabe von Aufträgen ist der Auftragnehmer zu verpflichten, die für die Tageseinrichtungen für Kinder geltenden Unfallverhütungsvorschriften und die anerkannten sicherheitstechnischen Regeln zu beachten.²⁾

7.4 Die mit Landeszuschüssen geförderten Gebäude sind vom Beginn des Rohbaues an fortlaufend zum gleitenden Neuwert bei einem öffentlichen oder bei einem der öffentlichen Aufsicht unterstehenden privaten Versicherungsunternehmen gegen Brandschaden zu versichern und dauernd versichert zu halten.³⁾

7.5 Sie sind verpflichtet, den Kindergarten nach Maßgabe der in § 2 des Kindergartengesetzes aufgeführten Grundsätze zu führen und auch im übrigen die Bestimmungen des Kindergartengesetzes und die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen zu beachten.⁴⁾

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen

²⁾ Für Kommunen gilt Nr. 3 ANBest-G

³⁾ Gilt nicht für Gemeinden (GV)

⁴⁾ Gilt nur für Maßnahmen zur Schaffung von Kindergartengruppen

8. Verwendungsnachweis

Spätestens bis zum Ablauf von sechs Monaten vom Tage der Inbetriebnahme ist der Verwendungsnachweis unter Verwendung des

- ☐ beigefügten Musters¹⁾
- ☐ Grundmusters 3 zu Nr. 10.3 VVG gemäß Ziffer 7 ANBestG²⁾
- ☐ Grundmusters 3 zu Nr. 10.3 VVG gemäß Ziffer 6 ANBestP³⁾

in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.

9. Zweckbindung

Zweckentsprechende Nutzung liegt nur vor, wenn Sie die Einrichtung und die geförderten Gegenstände im Sinne des Zuwendungszwecks im erforderlichen Ausmaß in einem betriebsfähigen Zustand halten und nutzen. Als Zweckentfremdung ist auch ein Trägerwechsel anzusehen.

Trägerwechsel ist jede Überlassung der Einrichtung zum Betrieb durch einen Dritten, der die pädagogische, wirtschaftliche und soziale Verantwortung für die Maßnahme übernimmt. Hierzu zählt auch die Überlassung der Einrichtung vor der Inbetriebnahme an einen anderen Träger, der von der Inbetriebnahme an für die Nutzung der Einrichtung verantwortlich sein soll.

Rechtsbehelfsbelehrung:⁴⁾

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Gilt nur für Festbetragsfinanzierung (Kommunen und freie Träger)

²⁾ Gilt nur für Kommunen

³⁾ Gilt nur für freie Träger

⁴⁾ Ggf. zu streichen

Landschaftsverband

Landesjugendamt

Az

(Anschrift des Zuwendungsempfängers)

.....
(Ort/Datum)

Fernsprecher:

Zuwendungsbescheid

Projektförderung

Betr.: Zuwendungen des Landes NW;**hier:** Investitionsförderung von Einrichtungsgegenständen in Tageseinrichtungen für Kinder**Bezug:** Ihr Antrag vom**Anl.:** ☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV)
– ANBestG☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung
– ANBest P –☐ Verwendungsnachweisvordruck**1. Bewilligung:**

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom

bis

(Bewilligungszeitraum)

eine Zuwendung in Höhe von

..... DM

(in Buchstaben:

Deutsche Mark)

2. zur Durchführung folgender Maßnahmen: (Genaue Bezeichnung deswendungszwecks) Die Zweckbindung der Einrichtungsgegenstände beträgt 10 Jahre.																
3. Finanzierungsart/-höhe																
☐ Die Zuwendung wird in der Form der Anteilfinanzierung in Höhe von v.H. (Höchstbetrag siehe Zuwendungsbetrag) ☐ Die Zuwendung wird als Festbetragsfinanzierung in Höhe von DM zu zuwendungsfähigen Gesamtausgaben in Höhe von DM als Zuschuß gewährt.																
4. Zuwendungsfähige Gesamtausgaben²⁾																
4.1 Dem als prozentuale Beteiligung gewährten Zuschuß unterliegt folgende Aufteilung entsprechend den Kostengruppen der DIN 276 (Ausgabe April 1981): <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 60%;">3.4 Betriebliche Einbauten</td> <td style="text-align: right;">..... DM</td> </tr> <tr> <td>4.1 Allgemeines Gerät</td> <td style="text-align: right;">..... DM</td> </tr> <tr> <td>4.2 Möbel</td> <td style="text-align: right;">..... DM</td> </tr> <tr> <td>4.3 Textilien</td> <td style="text-align: right;">..... DM</td> </tr> <tr> <td>4.4 Arbeitsgerät</td> <td style="text-align: right;">..... DM</td> </tr> <tr> <td>4.5 Beleuchtung</td> <td style="text-align: right;">..... DM</td> </tr> <tr> <td>4.9 Sonstiges Gerät</td> <td style="text-align: right;">..... DM</td> </tr> <tr> <td>5.4 Wirtschaftsgegenstände</td> <td style="text-align: right;">..... DM</td> </tr> </table> 4.2 Von den im Antrag aufgeführten Festbeträgen konnten nicht berücksichtigt werden:³⁾	3.4 Betriebliche Einbauten	 DM	4.1 Allgemeines Gerät	 DM	4.2 Möbel	 DM	4.3 Textilien	 DM	4.4 Arbeitsgerät	 DM	4.5 Beleuchtung	 DM	4.9 Sonstiges Gerät	 DM	5.4 Wirtschaftsgegenstände	 DM
3.4 Betriebliche Einbauten	 DM															
4.1 Allgemeines Gerät	 DM															
4.2 Möbel	 DM															
4.3 Textilien	 DM															
4.4 Arbeitsgerät	 DM															
4.5 Beleuchtung	 DM															
4.9 Sonstiges Gerät	 DM															
5.4 Wirtschaftsgegenstände	 DM															

¹⁾ ☒ Zutreffendes bitte ankreuzen

²⁾ Nur ausfüllen, wenn beantragter und bewilligter Betrag nicht übereinstimmen oder andere Gründe die Darstellung erforderlich machen

³⁾ Nr. 4.1 nur bei Anteilfinanzierung, Nr. 4.2 nur bei Festbetragsfinanzierung auszufüllen

5. Bewilligungsrahmen		
Von der Zuwendung entfallen auf		
Ausgabeermächtigungen	_____	DM
Verpflichtungsermächtigungen	_____	DM
davon 19.....	_____	DM
19.....	_____	DM
19.....	_____	DM
6. Auszahlung		
Die Zuwendung wird im Rahmen verfügbarer Landesmittel aufgrund Ihrer Anforderungen gemäß Ziffer 1.4 ANBest-P/Ziffer 1.4.4 ANBest-G ¹⁾ ausgezahlt.		
7. Nebenbestimmungen:		
7.1 Die beigelegten ANBest-P/ANBest-G ¹⁾ sind Bestandteil dieses Bescheides. Hiervon abweichend wird bestimmt, daß		
a) bei einer Festbetragsfinanzierung ¹⁾ Nrn. 1.2, 1.3, 2, 3.4, 3.5, 5.11, 6.4, 6.5, 6.6, 6.9, 7.4 ANBest-P, Nrn. 1.2, 1.41–1.43, 2, 5.11, 5.14, 6, 7.2 Satz 3, 7.4, 7.6, 9.5 ANBest-G		
b) bei einer Anteilfinanzierung ¹⁾ die Nrn. 1.3, 2.2, 3.4, 3.5, 6.9, 7.4 ANBest-P, 1.41–1.43, 2.2, 7.6 ANBest-G keine Anwendung finden.		
7.2 Bei der Vergabe von Aufträgen ist der Auftragnehmer zu verpflichten, die für die Tageseinrichtungen für Kinder geltenden Unfallverhütungsvorschriften und die anerkannten sicherheitstechnischen Regeln sowie die Richtlinien für Tageseinrichtungen für Kinder vom 30. 6. 1982 zu beachten. ²⁾		
7.3 Die mit Landeszuschüssen geförderten Gegenstände sind fortlaufend zum gleitenden Neuwert bei einem öffentlichen oder bei einem der öffentlichen Aufsicht unterstehenden privaten Versicherungsunternehmen im Rahmen einer Sachversicherung versichert zu halten. ³⁾		

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen²⁾ Für Gemeinden (GV) gilt Nr. 3 ANBestG³⁾ Gilt nicht für Gemeinden (GV)

7.4 Sie sind verpflichtet, den Kindergarten nach Maßgabe der in § 2 des Kindergartengesetzes aufgeführten Grundsätze zu führen und auch im übrigen die Bestimmungen des Kindergartengesetzes und die hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen zu beachten.¹⁾
7.5 Spätestens drei Monate nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ist der Verwendungsnachweis unter Verwendung des ☐ beigefügten Musters²⁾ ☐ Grundmusters 3 zu Nr. 10.3 VVG gemäß Ziffer 7 ANBestG³⁾ ☐ Grundmusters 3 zu Nr. 10.3 VVG gemäß Ziffer 6 ANBestP⁴⁾ in zweifacher Ausfertigung vorzulegen.
8. Zweckbindung, Rücknahme und Rückzahlung Zweckentsprechende Nutzung liegt nur vor, wenn die Einrichtung und die geförderten Gegenstände im Sinne des Zuwendungszwecks im erforderlichen Ausmaß in einem betriebsfähigen Zustand gehalten und genutzt werden. Trägerwechsel ist jede Überlassung zum Betrieb durch einen Dritten, der die pädagogische, wirtschaftliche und soziale Verantwortung für die Maßnahme übernimmt. Hierunter fällt auch die Überlassung der Einrichtung vor der Inbetriebnahme durch den Träger, der die Beschaffung durchgeführt hat, an einen anderen Träger, der von Anfang an für den Betrieb der Einrichtung verantwortlich ist. Rechtsbehelfsbelehrung:⁵⁾

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

¹⁾ Gilt nur für Maßnahmen zur Einrichtung von Kindergartengruppen

²⁾ Gilt nur für Festbetragsfinanzierung (Kommunen und freie Träger)

³⁾ Gilt nur für Kommunen

⁴⁾ Gilt nur für freie Träger

⁵⁾ Ggf. zu streichen

Anlage 4

.....
Zuwendungsempfänger....., den 19
Ort/Datum

Fernsprecher:

An den
Landschaftsverband
Landesjugendamt
Postfach
.....**Verwendungsnachweis**
(Festbetragsfinanzierung)**Betr.:** Förderung von Tageseinrichtungen für Kinder;**hier:**
(Bezeichnung der Tageseinrichtung für Kinder)☐ Baumaßnahme☐ Beschaffung von Einrichtungsgegenständen
.....

Durch Zuwendungsbescheid(e) des Landschaftsverbandes

vom Az.: über DM

vom Az.: über DM

wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme(n)
insgesamt DM
bewilligt.

Es wurden ausgezahlt insgesamt DM

☒ Zutreffendes bitte ankreuzen

I. Sachbericht

(Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahme u. a. Erfolg und Auswirkungen der Maßnahme, etwaige Abweichungen von den dem Zuwendungsbescheid zugrundeliegenden Planungen und vom Finanzierungsplan; soweit technische Dienststellen¹⁾ des Zuwendungsempfängers beteiligt waren, sind die Berichte dieser Stellen beizufügen.)

An Gesamtausgaben sind entstanden:	 DM
davon zuwendungsfähig:	 DM
Zuschuß des Jugendamtes:	 DM
Sonstige Leistungen Dritter:	 DM
Eigenanteil:	 DM
Landeszuschuß:	 DM

¹⁾ Gilt nur für Kommunen

II. Zahlenmäßiger Nachweis

Der Landeszuschuß setzt sich zusammen aus

a) Festbetrag für				
..... Gruppen	x	DM =		DM
..... Gruppennebenräume	x	DM =		DM
..... Mehrzweck-Liegeraum	x	DM =		DM
Leiterinnenzimmer ¹⁾				DM
Personalraum ¹⁾				DM
Werkraum ¹⁾				DM
Fachliteratur ¹⁾				DM
b) Zuschläge für				
..... Gruppe(n) mit Kindern von 4 Monaten bis 6 Jahren	x	DM =		DM
..... Gruppe(n) mit Kindern von 3 bis 15 Jahren	x	DM =		DM
..... Hortgruppe(n)	x	DM =		DM
..... Tagesstättengruppe(n)	x	DM =		DM
		insgesamt:		DM

III. Ist-Ergebnis (nachrichtlich)

	Lt. Zuwendungs- bescheid zuwendungsfähig	Ist-Ergebnis lt. Abrechnung
	DM	DM
Ausgaben		
Einnahmen		
	mithin	Mehr- ausgabe:
		Minder- ausgabe:

¹⁾ Nur Einrichtungskostenzuschüsse

IV. Bestätigungen

Die vorgenannten Angaben stimmen mit den Unterlagen und den Belegen überein.

Es wird bestätigt, daß

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Inventarisierung der mit der Zuwendung beschafften Gegenstände, soweit es sich nicht um Gebrauchs- oder Ausstattungsgegenstände handelt, vorgenommen wurde.

.....
(Ort/Datum)

.....
(Rechtsverbindliche Unterschrift)

2160

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Fachberatung für Tageseinrichtungen für Kinder

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen
v. 28. 4. 1983 – IV/2 – 6001.74 –

1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt zur Durchführung der Aufgaben nach § 20 Abs. 2 des Kindergartengesetzes – KgG – vom 21. Dezember 1971 (GV. NW. S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Dezember 1982 (GV. NW. S. 800) – SGV. NW. 216 – nach Maßgabe dieser Richtlinien, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO und der Verwaltungsvorschriften für Zuwendungen an Gemeinden (GV) – VVG (RdErl. d. Finanzministers v. 21. 7. 1972 – SMBl. NW. 631) Zuwendungen zur Förderung der Fachberatung für Tageseinrichtungen für Kinder.

1.2 Aus dem Gesamtspektrum der Fachberatung der Träger und ihrer Verbände wird der Teil gefördert, der auf örtlicher Ebene durchgeführt wird und durch unmittelbaren und regelmäßigen Kontakt mit den betreuten Einrichtungen gekennzeichnet ist.

1.3 Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Personalausgaben für Fachberater.

3 Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind

3.1 Gemeinden und Kreise und

3.2 Träger der freien Jugendhilfe, die nach § 9 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt in der Fassung vom 25. April 1977 (BGBl. I S. 633) anerkannt sind.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

4.1 Der Fachberater muß die Aufgabe haben, die pädagogisch tätigen Kräfte einer abgegrenzten Zahl von Tageseinrichtungen für Kinder durch persönliche Beratung und Anleitung zu unterstützen und fortzubilden. Jede Einrichtung darf nur einem Fachberater zugeordnet werden. Die Beratung und Anleitung muß von regelmäßigen Besuchen in der Einrichtung ausgehen, sich auf die Arbeit dieser Einrichtung beziehen und auf einer Auswertung der Situation dieser Einrichtung beruhen. Sie kann mit den Aufgaben der Dienst- und Fachaufsicht zusammenfallen. Die allgemeinen Fortbildungsaufgaben müssen sich auf die Arbeit der Einrichtung beziehen.

4.2 Gefördert wird die Beschäftigung hauptberuflicher

4.2.1 Sozialpädagogen, die nach der Vereinbarung über die Voraussetzungen der Eignung der in Tageseinrichtungen für Kinder und Kinderheimen der Träger der freien Jugendhilfe tätigen Erzieher und sonstigen Kräfte in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. 3. 1974 (SMBl. NW. 2163) die Befähigung zur Leitung einer Tageseinrichtung für Kinder haben und eine zusätzliche ausreichende Berufspraxis nachweisen;

4.2.2 Erzieher, die zusätzlich zu den in Nr. 4.2.1 genannten Voraussetzungen ihre Qualifikation durch eine langjährige Berufspraxis und geeignete Fort- und Weiterbildungslehrgänge oder einen zusätzlichen geeigneten Fachhochschul- oder Hochschulabschluß nachgewiesen haben.

4.3 Bei Fachberatern, für die eine Zuwendung nach meinem Erlaß vom 19. 11. 1981 (n. v.) – IV D 4 – 6252.22 – gewährt wurde, gilt eine Ausnahme von Nr. 4.2 als erteilt.

5 Art, Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Zuwendungsart: Projektförderung

5.2 Finanzierungsart: Festbetragsfinanzierung

5.3 Form der Zuwendung: Zuschuß/Zuweisung

5.4 Bemessungsgrundlage

5.4.1 Der Festbetrag wird pro Fachberater gewährt.

Die Höhe des Festbetrages wird jährlich nach Verabschiedung des Haushaltsplanes auf der Grundlage eines Förderungsanteils von bis zu 50 vom Hundert der Personalkosten (Bruttobezüge einschließlich Arbeitgeberanteile) neu festgesetzt.

5.4.2 Der Festbetrag ist anteilig zu kürzen, wenn

5.4.2.1 dem Fachberater für weniger als 25 Stunden in der Woche Aufgaben nach Nr. 4.1 übertragen sind,

5.4.2.2 der Fachberater die pädagogisch tätigen Kräfte von weniger als 20 Einrichtungen betreut – die Bewilligungsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Kürzung im Hinblick auf die besonders hohe Zahl der betreuten Kräfte oder die besonderen Schwierigkeiten unbillig wäre –,

5.4.2.3 der Fachberater nach dem Anstellungsvertrag nicht ganzjährig für Aufgaben nach Nr. 4.1 eingesetzt wird; in diesen Fällen vermindert sich der Jahresfestbetrag für jeden vollen Kalendermonat der Nichtbeschäftigung um 1/12.

6 Verfahren

6.1 Antragsverfahren

Anträge auf Gewährung einer Landeszuwendung sind bis spätestens zum 1. März nach dem Muster der Anlage 1 bei der Bewilligungsbehörde zu stellen. Bei Erstanträgen ist die Anlage 1 a, bei Anschlußanträgen die Anlage 1 b beizufügen.

Anlage 1

6.2 Bewilligungsverfahren

6.2.1 Bewilligungsbehörde ist der Landschaftsverband, in dessen Gebiet der Antragsteller seinen Sitz hat oder in dessen Gebiet er gelegen ist.

6.2.2 Die Bewilligungsbehörde erteilt einen Zuwendungsbescheid nach dem Muster der Anlage 2.

Anlage 2

6.3 Verwendungsnachweisverfahren

Der Zuwendungsempfänger hat den Verwendungsnachweis nach dem Muster der Anlage 3 zu erbringen.

Anlage 3

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung vom 1. Januar 1983 in Kraft.

Anlage 1
(Antrag auf Gewährung einer Zuwendung)

An den
Landschaftsverband

Landesjugendamt

Betr.: Antrag auf Gewährung einer Zuwendung des Landes zu den Personalausgaben von Fachberatern für Tageseinrichtungen für Kinder

Bezug: Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Fachberatung für Tageseinrichtungen für Kinder

Anlg.:

1. ANTRAGSTELLER	
Name/Bezeichnung:	
Anschrift:	Straße/PLZ/Ort/Landkreis
Auskunft erteilt:	Name/Tel. (Durchwahl)
Gemeindekennziffer:	
Bankverbindung:	Kto.-Nr. Bankleitzahl
	Bezeichnung des Kreditinstituts
2. MASSNAHME	
Bezeichnung/angesprochener Zuwendungsbereich	
Durchführungszeit- raum:	von/bis

3. BEANTRAGTE ZUWENDUNG

Zu der v.g. Maßnahme wird eine Zuwendung von

..... DM beantragt.

Die Zuwendung ist bestimmt für die Förderung von

..... Fachberater(n).

Die Berechnung der beantragten Zuwendung ergibt sich aus der Anlage.

4. ERKLÄRUNGEN

Der Antragsteller erklärt, daß die in diesem Antrag (einschl. Antragsunterlagen) gemachten Angaben vollständig und richtig sind.

5. ANLAGEN¹⁾

Anlage 1 a Erstantrag²⁾

Anlage 1 b Ergänzungsantrag²⁾

.....
Ort/Datum

.....
(rechtsverbindliche Unterschrift)

¹⁾ Wird eine Zuwendung für mehrere Fachberater beantragt, sind die Anlagen 1 a oder 1 b für jeden Fachberater auszufüllen.

²⁾ Nichtzutreffendes streichen.

1. Angaben über den Antragsteller

(Nr. 1.1 bis Nr. 1.3 nur von Trägern der freien Jugendhilfe ausfüllen)

1.1 Anerkennung nach § 9 JWG durch Erlaß/Verfügung des

..... vom

1.2 Zuständiger Spitzenverband:

.....

1.3 Dienstanschrift des/der Fachberater(s)(in), für den/die eine Zuwendung beantragt wird:

.....

2. Angaben über den/die Fachberater(in)

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

2.1 Ausbildung als:

(Abschlußzeugnisse beifügen)

Datum der staatlichen Anerkennung:

durch:

(Ablichtung der Anerkennung beifügen)

2.2 Angaben zur Qualifikation – Berufsweg/Praxis –

.....

.....

.....

.....

2.3 Datum der Einstellung:**3. Angaben über die Tätigkeit des(r) Fachberater(s)(in)****3.1 Zahl der zu betreuenden Tageseinrichtungen für Kinder¹⁾:****3.2 Zahl der zu betreuenden pädagogisch tätigen Kräfte¹⁾:**¹⁾ Jede Einrichtung darf nur einem(r) Fachberater(in) zugeordnet werden.

3.3.1 Umfang der Beschäftigung lt. Dienstverhältnis/Arbeitsvertrag:

..... Std./Woche

3.3.2 Umfang der Tätigkeit nach Nr.4.1 der Bezugsrichtlinien: ¹⁾

.....

3.3.3 Andere lt. Dienstverhältnis/Arbeitsvertrag auszuübende Tätigkeiten:

.....

3.4 Gemeinde und Kreisgebiete, auf die sich die Tätigkeit erstreckt:

.....

3.5 Tätigkeit soll aufgenommen werden (wurde aufgenommen)

am

**3.6 Besoldungs-/Vergütungsgruppe
des/der Fachberater(s)(in):**

.....

3.7 Beantragte oder bereits erhaltene Zuschüsse aus anderen Förderungsmaßnahmen für denselben Zweck oder dieselbe Person:

.....
.....

¹⁾ Zur Fachberatung zählen vor allem die Beratung und Anleitung (ggf. einschließlich der Dienst- und Fachaufsicht) bei der pädagogischen Arbeit, bei der Elternarbeit, bei der Auswahl von Spiel- und Beschäftigungsmaterial und von Einrichtungsgegenständen sowie allgemeine auf die betreuten Einrichtungen bezogene Fortbildungsaufgaben einschließlich der Vermittlung von grundsätzlichen Aspekten der Erziehungs- und Bildungsarbeit. Tätigkeiten bei der Verwaltung der Einrichtung insbesondere im Bereich der Förderung, Finanzierung, des Personalwesens und der Bauplanung zählen demgegenüber nicht zu den mit Landesmitteln geförderten Tätigkeiten.

1. Angaben über den/die Fachberater(in)

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

2. Gegenüber den Angaben im Antrag für 19..... werden sich im Jahre 19..... die folgenden Veränderungen ergeben:

**3. Besoldungs-/Vergütungsgruppen
des/der Fachberater(s)(in):**

**4. Beantragte oder erhaltene Zuwendungen
aus anderen Förderungsmaßnahmen
für denselben Zweck oder dieselbe Person:**

5. Sonstige Angaben:

Landschaftsverband

Anlage 2

Landesjugendamt

Az.:

(Ort/Datum)

┌ (Anschrift des Zuwendungsempfängers) ┐
└──┘

Fernsprecher:

Zuwendungsbescheid
(Projektförderung)**Betr.:** Zuwendungen des Landes NW;
hier:**Bezug:** Ihr Antrag vom

- Anlg.: ☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Gemeinden (GV) – ANBest -G
-
☐ Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)
☐ Verwendungsnachweisvordruck

1. Bewilligung:

Auf Ihren vg. Antrag bewillige ich Ihnen

für die Zeit vom	bis
(Bewilligungszeitraum)	

eine **Zuwendung** in Höhe von

..... DM

(in Buchstaben: Deutsche Mark)

2. Zur Durchführung folgender Maßnahme

Die Zuwendung ist bestimmt für Personalausgaben für folgende Fachberater im Sinne von Nr. 4 der Förderrichtlinien „Fachberatung“:		
Name	Vorname	Geburtsdatum
.....		
.....		
.....		
.....		
.....		

3. Finanzierungsart/-höhe

Die Zuwendung
wird in der
Form der
als

Festbetragsfinanzierung
Zuweisung (Zuschuß) gewährt.

4. Ermittlung der Zuwendung

Die Zuwendung wurde wie folgt ermittelt:

5. Auszahlung

Die Zuwendung wird im Rahmen der verfügbaren Landesmittel ohne Anforderung zum 1. 5. und 1. 10. des Haushaltsjahres gezahlt.

II.**Nebenbestimmungen**

Die beigefügten ANBest-G bzw. ANBest-P sind Bestandteil dieses Bescheides. Abweichend oder ergänzend hierzu wird folgendes bestimmt:

1. Die Nrn. 1.2, 1.42, 2, 3, 4, 5.15, 5.2, 6.4, 6.5, 6.9 und 7.4 der ANBest-P finden keine Anwendung.
2. Die Nrn. 1.2, 1.3, 1.42-1.45, 2, 3, 4, 5.14, 5.15, 5.2, 6, 7.4 und 7.6 der ANBest-G finden keine Anwendung.
3. Abweichend von Nr. 6.1 ANBest-P ist auch von freien Trägern der Verwendungsnachweis innerhalb von drei Monaten nach Abschluß der Maßnahme, spätestens jedoch mit Ablauf des dritten Monats nach Ablauf des Haushaltsjahres vorzulegen.

Im Auftrag

.....
(Unterschrift)

(Zuwendungsempfänger)

Ort/Datum, den 19

Fernsprecher:

An den
Landschaftsverband
Landesjugendamt
Postfach

Verwendungsnachweis

Betr.:
.....
.....
.....
.....
(Zweck)

Durch Zuwendungsbescheid(e) des Landschaftsverbandes	
vom	Az.: über DM
vom	Az.: über DM
wurden zur Finanzierung der o. a. Maßnahme	
insgesamt bewilligt	 DM
Es wurden ausgezahlt	insgesamt DM

I. Sachbericht

1. (Kurze Darstellung der durchgeführten Maßnahmen, u. a. Beginn, Maßnahmedauer, Abschluß)
 2. Angaben über die geförderte(n) Person(en)

Name	Besol- dungs-/ Vergü- tungs- gruppe	Aufnahme der Tätigkeit	Gemeinde und Kreisgebiete, auf die sich die Tätigkeit erstreckte	beantragte oder bereits erhaltene Zuschüsse aus anderen Förderungs- maßnahmen für denselben Zweck oder dieselbe Person

II. Zahlenmäßiger Nachweis

Name	gewährter Zuschuß	Zahl der betreuten TE für Kinder	Zahl der betreuten Kräfte	Umfang der Beschäfti- gung nach Nr. 4.1 d. Förderricht- linien „Fachbera- tung“ (Wochen- stunden)

III. Bestätigungen

Es wird bestätigt, daß

- die Allgemeinen und Besonderen Nebenbestimmungen des Zuwendungsbescheides beachtet wurden,
- die Angaben im Verwendungsnachweis mit den Unterlagen und Belegen übereinstimmen.

Ort/Datum

Rechtsverbindliche Unterschrift

– MBl. NW. 1983 S. 795.

Einzelpreis dieser Nummer 9,- DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 70,80 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 141,60 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 6,5% Mehrwertsteuer**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Tel. (0211) 68 88/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0341-194 X